

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friderich/ Hertzog zu Mecklenburgk ... Fügen für Uns und in Vormundschafft ... Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... hiemit zu wissen ... was massen etwa für vier Jahren/ etzliche unruhige hitzige Leute den Weyland ... Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg [... in ... Leibes Schwachheit/ dahin gebracht ... daß Sie ein ungültiges Testament abfassen lassen/ und ... dero Gemahlin ... Eleonora Maria ... zu einer Landes Regentin ... verordnet ... geben zu Schwerin/ Den 4. Novembr. Anno 1639.]

[Schwerin], 1639

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727408895

Freier 8 Zugang Public Public



On Sottes Enaden/Wir Adolph Friderich/Hertzog zu Mecklenburgk/Fürst zu Wenden/Administrator des Stiffts und Graff zu Schwerin/der Cande Rostock und Stare gardt Herr/u Fügen sür Vns und in Vormundschaft/des Hochgebornen/Hochwürdigen Fürsten/Herrn Sustaff Adolphen/Herkogenzu Mecklenburgk/

Postulirten Bischoffen des Stiffte Rapeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Unfere freundlichen Allen und jeden Unfern und Gr. Liebd Prælaten, Ambe: und Lehn Leuten/Auch Burgermeiftern / Richtern und geliebten Jungen Vettern und PflegeGohns. Rabten / Burgern und Einwohner in den Stadten / und ins gemein allen Unfern Geift : und Weltlichen Standes Unterthanen und Bermandten / niemand aufgenommen / Regft enebietung Infers gnadigen Gruffes hiemit zumiffen / Bnd ift denfelben auch ohne daß auß dem Land : ond Reichskundigen Berlauff/ond vnfer jungfthin in Bnfer Stadt Roftod gehaltenen Landtages Proposition funde und bekande/was massen etwa fur vier Jahren/egliche unruhige hitige Leute den Weyland hochgebornen/hochwurdigen Fürsten/herrn hans Albrechten/hertogen zu Medlenburg/Coadjutorn des Stiffs Nageburgt/ Fürften zu Benden/Graffen zu Schwerin/der Lande Noftock und Stargardt herrn/etc. Bnfern freundlichen lieben Brudern und Gefattern Christmilten Angedenckes/in S. Lb. Bochbeschwerlichen Leibes Schwachheit/ dahin gebracht und bewogen/daß Sie einvngultiges Testament abfassen lassen/und darin nicht allein gang wider dero humor und Natur/so da/wie allen Ihr. Liebb. gewefenen Dienern und Bnierthanen/ welche mit deroselben umbgangen/ zu aller gnuge wissend vnd bekandt/Bon allem Beiber Regiment gang abgeneigt gewesen/bero Gemahlin/und jegige Furstliche Wittwe/ die Dochgeborne Fürstin Fram / Eleonora Maria Herkogin zu Mecklenburgk/geborne zu Unhalt/etc. zu einer Bormundin und Landes Negentin/welches in diesem Bnferm ohralten Fürstlichen Hause/ Lande und Derhogthumb Medlenbnrge/Db zwar viele vornehme auf Roniglichen/Chur-vnd Fürstlichen Stamme geborne vnd enesprossene hochverstandige Fürstinnen und Wittmen darin gewesen/niemable erhort noch attentiret oder affectiret worden/ constituiret und verordnet/ und damit diese Leute ben diesem affectiten newen dominatund inustrata Regiminis forma desto bas versichert und defendiret senn mochten auchdes Herrn Churfurften zu Brandenburg/fo es doch beharrlich abgeschlagen und reculiret/wie auch herrn Landgraff Wilhelm zu heffen/vn geren Furft Ludwigen zu Unhalt E. E. L. der Fürstlichen Fram Witwen als Dber Bormundin zwar in speciem zu Mit Bormundern/in effectu aber/weil der Fürftl. Fram Wittwen und den verordneten Raften das gange Berch besag des Testaments allein in die Sande gestellet / nur zu bloffen und schlechten Executoribus und Defensoribus adjungiret/Sondern auch fothane Landes Regierung alfo zuführen/bevollmachtiget / daß Sie auff dem Fürstlichen Schloff zu Guftrowrefidiren / vnd vber ihren ftatlichen vnbeschulderen Witthumb / noch dazu auf hochgedachtes Unser geliebten jungen Bettern und Pfleg Sohns Liebd. hochft gravirten und jeto gant ruinirten und verobeten Taffelgutern ju S. Lo. ganglichen Berderb und Bntergang/ Ihren Stat fuhren/ und für fich und die Ihrigen Ihren Bnterhalt haben und nehmen/ Auch mehr hochgedachtes Bnfere lieben Pfleg Sohne Liebe. in der Calvinischen Religion aufferziehen/ond zu Gr. Liebd. Informatorn und sonften zu Regierunge Nahten / feine denn der Calvinischen Religion Zugethane gebrauchen/die zu Guftrow zu aufbreitung felbiger Religion von S. Liebd. fundirte/ vnd mit dem Ampt Broda dotirte Rnaben Schule ofneiniges Menschen Berhinderung wol conserviren/vnd das forfane Rirchen vnd Schulen befordert/erweitert/ und fortgepflanget werden mugen/gute wachende Aufflicht haben folle ; Alfo und mit folcher aus des Concipienten (fintemahln Bufers Hochfeligen Brudern Liebd. foldhe un Chriftliche ungereimbte Nichtigkeit nie in Sinn gekommen) verbofeten herken außgestoffenen herben und bittern improcation und Anhang / daß zum Fall durch Tobtlichen Abgang Unfers geliebten jungen Bettern und Pfleg Sohns Ld. ofn Mannliche Leibes Erben (welches doch der vielgutige Gott gnadig abwenden wolle) dero Land und Leute auff Uns / oder die Unferigen vorfallen / und Uns also Jure proprio zustehen und ange foren wurden / Wir dennoch forhane Calvinifche Religion zuerhalten/ vnd zu propagiren wider Infer Gewissen vorbunden/ oder da Wir dasselbe nicht thun wurden/ Bns vnd den Bnferigen Gottes des 211-

machtigen schwere Rach/ vnd ewige Straffe von dem gerechten Gott angewunschet/ vnd Wir also ewig vorflucht vnd vormaledepet feyn folten / geftalt daffelbe gedachtes Testament mit mehrem befagt. Bnd alebann diefes alles dahin gerichtet/ daß nicht allein wider Borordnung der Rechte/vermuge deren ein Beibesbild in Foudis, præfertim Regalibus; oder Reichsfahnen Lehnen/der Tutel. ond Lan-Des Administration onfafig/fondern auch gegen dieses Bufers Fürstlichen hauses ongezweiffeltes ondvon Fallen ond Zufallen jederzeit observirtes und durch Unsers in Gottrußenden hochgeehrten Gres Herrn Battern / Herrn Johann Albrechten / Bergogen zu Medlenburg Gn. Hochfel. Ungedendens / auffgerichtes Teftament als ein vnwiderlegliches Gezeugnuß vnd fundament und derofelben / und Bnfere in offenen Druck aufgangene Policey Dronung bestetigtes vhraltes Recht und herkommen / Ja wider hochgedachtes Bufers Brudern seligen Liebd. mit der jeigen Fürstlichen Fram Bittmen auffgerichtete/vnd mit Inferm Confens, welchen Wir fonften nimmer/ wie Jedermanniglich leichtlich zuerachen hat/ darüber ertheilet hetten/ confirmirte pacta dotalia und Leibgedinge Borfchreibung / darin außtrudlich / baß die Fürstliche Fram Bittme mit der Fürstlichen Rinder Bormundschaffe nichte zuefun / noch zuschaffen haben / sondern auff begebenden todelichen Sintrite Ihres Serrn und Chegemahls / befagtes Leibgeding beziehen folte / vorschen und disponiret/und demnach ofn Billen und Beliebung nicht haben geendert noch davon abgefchritten werden konnen / anifo die Fürstliche Fram Bitteme ju einer Landes Regentin und Administratice in diefem Lande gang unerhorter weife verordnet/und hieburch Bufers ufralten Burftlichen hauses Leges und pacta fundamentalia, Landes Reversalen und Constitutiones dermaffen convelliret und auffgehoben werden wollen / daß der Calvinismus in diesen Landen fabiliret / ermeitert / und fortgepflanket / hingegen Insere wahre Christliche Lutherische Religion onterdruct et und allgemach abgeschaffet / alle Infere getreme Interthanen und Land Rinder von allen Ehren Embtern / es were dann das Sie sich durch einen unfeligen Absprung zum Calvini smo. Dazu Qualifici t macheten / ganglich außgeschl fen folten und muften / vnd dann gleichwol diefes fochgefahrliche / und zugleich unbedachtsames Furhaben dermassen daß die Furstlich Fram Batter 3hrem Dergenvberzeuget/daß Gie deffen nicht bemachtiget noch befuegt/in Betrachtung daß nicht einmaßt 3hr Liebd. für 3hre Perfon felbit/nach. Ihres Derrn Chegemahls Todt/daß Exercicium der Calvinifchen Religion zustehe und gebuhre/ fondern auff Gr. Dochseligen Liebd. gethane Freundbruderliche Bitte/ Ihr Liebd. auf fonderbahrer Frenndschaffe und zu Freundschien Gefallen (bafür Bir dann / vnd daß Bir Ins gegen Ihre Religions Bermandten biffero/wider Unfer herrn Borfafren und Unfere aufgefündigte Policey Ordnung einer fonderbafren Gelindigfeit/fo die Bnferigen/ wie aus obigem erfcheinet/von Ihnen wol nicht murben zugewarten gehabe haben/ gebrauchet / vorhoffentlich etwas beffern Danct / als die ewige Bormaledepung und fothane attentirte Rewerung in Buferm Fürstenehumb vnd hochgefährliche affectirte Gingriffe in Infer Jus Episcopale mericiret zuhaben/niche vnbillig vormeineten) von Une jedoch eingig vnd allein auff Ihrem verordneten Leibgeding für Ihre Perfon/ond Ihre bediente precario vergonnet ond zugelaffen worden/Bnd dabero The Liebd. wie Wir foldes zu der gangen Erbarn Belt dijudication ftellen/nicht zuvorantworten/ wieder fothane aus fonderbahrer Freundschafft erhaltene pacta dotalia und concessiones, in diesem Bufern Fürstenthumb und Lande ben diesen ohne das hochstbeschwarlichen Zeiten und Leufften/ folche hochschadliche Newerung deren fich in diefem Buferm Fürstlichem Saufe vor 3fr Liebd. Die einige Gurftliche Wittme / wie woldarin wie obgedacht viel vornehme vorstandige Princeflinnen gewesen / vnterfangen / zu affectiren / vnd dadurch fo groffe Beitleuffeigkeit und Migvorftande im Lande zu caufiren/Ja durch furhabende Ginpflangung einer andern Religion, als allhie in Bnferm Lande gelehret und geprediget wird/in mehr hochgedachtes Bnfers geliebten Pfleg Sohns Liebd. Dergen/daß fo hochwerthe edle und hochnotige Vinculum eines rechten mahren refpective freundlichen/gnabigen und unterthanigen Bertrawens zwischen nahen Unverwandten Herrn und Bnterthanen / ohn jenige Noth / weil Ihr eigen Glaubensvorwandten / in Ihren Schrifften erkennen muffen / daß die Lutherifchen in Ihrer Religion felig werden; And alfo das hochfte fürgeftedte Biel aller Bufer Actionum erreichen konnen/gleichfamb mit Gewalt und von Jugend auff zubehindern / anderer vielen Befchwerden und Ungelegenheit fo hieraus entspringen / vnd in vorangezogener Infer Landtages Proposition in etwas mit mehren angebeutet worden/geliebter furg halben zugeschweigen.

Go haben Wir demnach Ehren und Gewiffens halber nicht umbhin gekondt / fondern zu Erhaltung Unfers bur Unfers Furftlichen Saufes unverrudten herkommens/ Rechten und Gerechtigkeit auffgerichteten Bortrage und Landes Reverlalen/diefem hochschablichen Furhaben und Newrung mit Rath und Belieben Bnfer gesambten Erbarn Ritter-und Landschafft Bns wiedersegen / und demnach als negfter Agnat und Legitimus Tutor diefer auff Ins alsbald nach Infere Dochgeliebten Brubers Liebd. feligen todelichen Abgang gefallenen Bormundschafft und Landes Administration im Nahmen Gottes onombganglich onternehmen muffen / Inmaffen Bir dann alsbald auff erfolgeten Todiesfall mehrhochgedachtes Unfers geliebten Brudern Liebb. da fich Ihr Liebb. als eine Borwittibte Furftin gehalten / vnd diefes Berches nicht angenommen / noch Claufis tabulis annehmen / oder fine rubore vornehmen laffen konnen / vacanten possessionem juste & legitime ergriffen / vnd alles was fich in folchen fall eignet und gebuhret/vorordnet und bestellet / und folifies der jeo vorstorbenen Rom. Rays. Mayu: gtorwurdigsten Angedenckens / alsbald unterthanigst notificiret / und bif auff gegenwertige Beie in vollnkommener Possession und Administracion continuiret / die sich auch sothanes Anser gurfaben allergnadigst gefallen lassen / pnd Ans wie auch die jegige Kom. Raps. Mair; Anser allergnadigster Derrin wnterfchieblichen Schreiben und Befehligen für einen Administrirenben Bormund agnoscirer und ertanbe/fich auch/wie bie Fürftliche Fram Wiewe Bernacher ein und ander Befehlig sub & obreptitie wider Bie aufgebracht / dabin allergnadigft und hochftruhmlich gegen Bie erflaret / daß Gie diefe Gache wegen ihrer hohen Wichtigkeie / ehe und bevor Gie fich darin entlich refolvirten / den fampelichen Deren Churfursten zu schicken / vnd deroselben hochvernunfftiges Bedenden darüber vernehmen/ vnd Uns mit Unfer habenden rechtlichen Notturfft zur gnuge horen wolten / laut Ihr Rays. Decrets pder Rescripts pnter dato den 1 9. Septembris Anno 16 37. Worauff Wir Ins auch als auff ein Rapserliches Wort und Boranlassung steiff und fest vorlassen. Es ift aber diefes der Fürftlichen Fram Bittmen ond Ihren Alsistencen nicht mitgewesen/ noch zu passe tommen/ haben bemnach folches wieder ombzuftoffen fich auffs bohefte bemubet/ ond dadurch gnugsamb zuverfteben gegeben/ daß/weil Gie für ein folches in aller Wele beruhmtes Collegium Ihre Sache nicht haben fommen laffen wollen / Sie Ihrer Sachen nicht getrameten / fondern fich nur auff Ihr vnbegrundetes queruliren / vnd fub & obreptiones verlaffen und Ihre Sache auff andere Artzutreiben / fur beffer befinden thaten. Womit Sieauch fast ungläublicher Weise bermaffen durchgedrungen / daß wieder obangezogene Ihrer Rauf: Mapus gemachte eigene Berantaffung ond Decret, nicht allein gang onvermuthlich ein Mandatum de paritione docenda, fondern auch Bnfers Ginwendens vingeachtet/ gar ein Sententz, daß Wir Bnfern geliebe ten Jungen Bettern und Pflege Cohn/ herrn herkog Augusti zu Braunschweig und Luneburg Liebt. zur education aufantworten / und die Fürstliche Fram Wittme / reservato nobis Petitorio, in das Possessorium der Tutel und Landes Administration immittiret werden solte/gegen Bns ergangen/ ba Bir doch von Beit obgeregter Rayserlichen gemachten Boranlassung / daß Wir mit aller Bnfer habenben rechtlichen Notturffe zur gnuge gehoret werden folten/der geringfte Buchftab von des Gegentheils Schrifften/ worauff diefe Senteniz erhalten / nicht communiciret/ vnd alfo 3hr Rayferl. Mapu: wieder obermelte Thre bochftruhmlichfte gereihte Intention, Ins plene zuhoren/vnd der famptlichen Derrn Churfurften Ld. Ld. hochvernunfftiges Bedencken in diefer Sache zuvernehmen/ Ins gleichwol/non datis nec communicatis Adversæ partis Scriptis & Actis, inauditos, nec ad audiendam sententiam citatos ju condemniren manifeste, und unerhorter weise vorleitet und sinter gangen worden. Run hetten Wir zwar darauff fur langft mit Unfer Notturfft ben allerhochftgedachter Ihr Ray : einkommen/ond Uns also darin vornehmen laffen wollen / daß Sie verhoffentlich nichts baran

Nun hetten Wir zwar darauf fur langt mit Infer Rotturft ber allerhöchitgedachter Jir Adpl. Magu: einkommen/ond And fand auf vornehmen laffen wollen / daß Gie verhoffentlich nichts daran bettenzu desideriren haben solle.

All dieweil And aber auf jüngstigehaltenen Landtage Ansere gesambte Erbare Ritter und Landschafft in Anterchänigkeit pitlich ersuchet / Jir gnadig zwerstatten/daß Sie sich in dieser hoch wickeigen Sache/ und davon des gangen Landes und der samptlichen Anterchanen zeitliche und ewige Wolfarth dependirete/einer gutlichen Handlung und Interpolition zwischen And Mir dassen bei bei bei dassen debenmässig beliebet/ und Wir dassen auch en nacht auch ehen des ermeyner noch gedenden sollen/ als daß die Fürstliche Fraw Witwe in terminiswürde verbleiben und der Tractatenin Freundschafft abgewartet haben sollen die bei bei Fürstliche Fraw Witwe in terminiswürde verbleiben und der Tractatenin Freundschafft abgewartet haben sollen Wir doch diese negste Lage mit höchsten Bestemben von Berwunderung vernehmen mussen wirden Sieden Rechten und sollen Besten voranlassen gang zuwieder zu Ansern höchsten und einer den Rechten und sollen kanten bestehen Voranlassen gen mit bestehen Voranlassen gen Witten und zu sehen und eine sollen wirden Rauffmann vond Gewürftener / der seine Schinderen vor all gestehen Rauffmann vond Gewürftramer / der seine Schinderen vor all gestehen Rauffmann und Gewürftramer / der seine Schinderen vor all gestehen Rauffmann und Gewürftramer / der seine Schinderen vor alles Witten vond Anhalten Ansert

getrewen Erbarn Nitter - und Landschaffe ernstlich verbotten / und an den Bnferigen vielfaltig fart geftraffet / jutreiben und von Goldaten und andern vortheilsuchtigen Leuten allerhand aus Bnferm vorbin gang verodeten und jamerlich ruinirten und verwufteten Lande/ Stadten/ Rirchen/ Abelichen Saufern und Dorffern/g eftolene und geraubete Sachen an zerfchlagenen Glocken/aufgebrochenen Gifer/ porffecten ond verfendten Rupffer/Biff ond bergleichen fur ein fchnodes Belt und fo zu reden faft fur nichte an fich gebracht/vnd dadurch bofen Leuten / weil fie an ihm einen Abnehmer gehabt/Biffern armen verjagten Bnter. thanen Abel ond un Woel/Burger und Bawren/fo fin und wieder in der jere gehen/ond fur Junger und Rumer elendiglich verfchmachten/3fr hinterlaffene vorwuftete Saufer/ Rirchen/Stadte und Dorffer / furters abzubrechen/ burchzusuchen/ vnd vmbzukehren/vnd alfo den armen vertriebenen vnd vorjagten Leuten / bag menige vbrige vollends zuentwenden / vnd daß Land in eufferste desolati on zusegen / Umlag vnd Brfach gegeben / in fothaner feiner vngerechten Sache und Furhaben durchzuhelffen/ und aus dem arrelt zubringen/ Ja diefe negfte Tage/ durch angemaffete nichtige vermeinte ponalia mandata Inferm in Bormundschaffe bestalten Stadevoige und Geriche allda zu Guftrow/mit der Execution gegen gedachtes Rauffmans aufgesehten Burgen nicht zuverfahren / vormeintlich zuinhibiren / sich unterstanden / und nachdem befagter auf dem arreft entwichner Rauffnann fich zu Guffrow wieder feben laffen durffen/ vnd demnach auff Infer Befehlig in feinem logemente ben hoher Straff vorarreftiret worden/gang erogige lich aber aus dem arreft gewichen/ und auff das Furstliche Sauf sich begeben / denselben bey jeiger Infer bestalten Regierung Abwesenheit/in Schut genommen/ und numehr aus und durch Bnferr Lande und Jurifdiction gewaltsamer weise wegbringen laffen / Ja inbefagten an den Stadtvoige und Gericht abgangenen Befehlige Anserbeftalte Fürstliche Regierung nichtiglich und ungereimbter weise quasi zu cafsi-Ferner / vnd wie fur weniger Zeit Unfere bestalte Beambten ju Schwan aus getrewer unterthaniger affection ju Unsers geliebten pflege Sohns Liebb. ren sich vnterfangen Beften für Ihr eigen Bele ein brombe ober efliche Rorn / damit ein wenig Uders wieder besamet werden mochte / von den Beambten zu Guftrow gefauffe und schon auff dem Bawhofe zu Schwan gehabt / das-Furters dem von Uns bestalten Pforener jum Gurftlichen Saufe gu Guftrow Die Schluffel jum Saufe abfelbe von dannen mit Gewalt wieder wegnehmen laffen. nehmen / und denfelben nebenft andern Saufdienern calsiren und abdancten / das Rorn und Getreide aus den Scheuren nehmen / die Fürftliche Gemacher und geheimbte Raftftube / wie Ihrer Liebd. Die Schluffel bagu von Inferm bestalten Sauptmann allda nicht haben gegeben werden wollen noch fonnen/ gewaltfamer weife eröffnen und occupiren / Ja fo gar die durch vnerhorte wunderfelgame fub & obre, ptiones aufgebrachte Sententz durch offenen Drud publiciren / anden Fürstlichen beyden forderften Schloßthoren anschlagen / vnd hin vnd wieder Bnfern in Bormundschafft Bnfers geliebten Jungen Bettern und Pfleg ohne Liebe. vorpflichteten Unterthanen zuzuschicken und vormuge anne Crirter und bepgefügter vormeinten Defehlige Ihnen allerseite unter dem prædicat liebe Getrewe/nicht anders als wann Sie deroselben geborne ober wurchlich angewiesene Interthanen weren/paritionem nichtiglich anzubefehlen/vnd also in Ihrer eigen Sache propria authoritate zu exequiren/vnd Unsere rechtmessis

ge Possesion zu invadiren / vnd Ansere zustehende Jurisdicton und Hoheit vielstließ u violiren sich vnterwunden / vnd damit taglich continuiret und fortsahret.

And alsdann gleichwol dieses alles also beschaffen / daßes den gemeinen beschriebenen Rechten gang entgegen / darin heilfamblich versehen und geboten / daß niemand seyn eigen Richter noch Executor seine gedenstiche wise allen am possesionem zu invadiren sich gelüsten lassen solle / daß ob zwar jemand in einer gerechten / und nach Worordnung der Rechte außgeübeten Sache eine gedenstiche Artheil für sich erhalten/bennoch zu solcher rechte außgeübeten Sache eine gedenstiche Beschein sicht sommen noch schwar jemand in einer gerechten / und nach Worordnung der Rechte außgeübeten Sache eine gedenstiche Breites felbst exequiren / und nach Worordnung der Rechten solchen solchen seine gedenstiche Stressen solchen solchen solchen seine gedenstichen seine gedenstichen solchen solchen solchen solchen solchen solchen seine gedenstichen solchen solch solchen solc

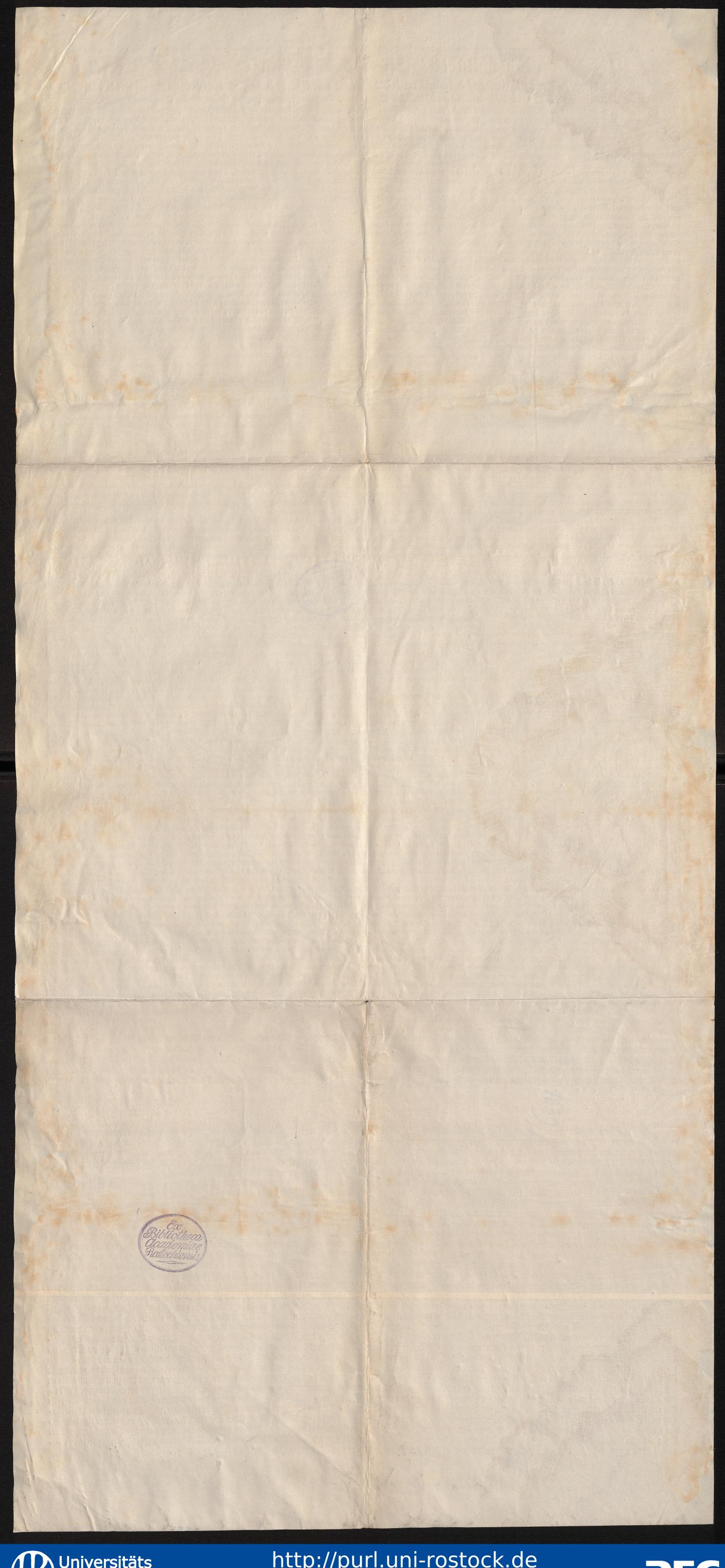
Immittelft und in gehorfambster erwartung zielenden Küchaben gestieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden obgedachten Unsern und Unsers geliebten Vettern und Pflegsohns Ed. Anterthanen Geist. und Weltlichen Standes und sonsten zedermenniglichen hiemit gnädig und ernstlich/ daß sie sothanen und der gleichen nichtigen eigenmächtigen / und Allerhöchstigedachter Ihrer Kenserl. Mant selbst zu höchster Vorkleinerung und Vorsang Ihres hohen Oberrichterlichen Kenserlichen Umbts privatä autoritate fürgenommenen Und demmach hochstraffbaren und den Verlust aller ohn das nichtigen prætensionen und was Ihr Lo. furters sub & obreptitie außbringen und erhalten möchte / mit sich führenden Beginnen/attentaten und vormeinten mandatis keines weges / und ben Unser höchsten Ungnad und ernsten Straff nicht pariren / dieselben auch / als welche vermittelst eines solchen oberwenten ungereimbten und Uns höchst præjudicirschen prædicats an Sie / als Uns allein verpslichette Unterthanen nicht stehen noch gerichtet senn / hinsühero nicht annehmen / noch affigiren / oder zu affigiren / oder sonst solchen in Unsern vid Unsern vid Unsern Vermüge Ihrer Ende und Pslichte/zusehre und gebühret / wiedersehen zulassen vorstaten sond und einen Vielen ind violentijs wie getrewen Unterthanen / vermüge Ihrer Ende und Pslichte/zusehre und gebühret / wiedersehen vond in allem was ürgehet einsig vond allein Unsern mandatis und Beschlichen schuldigen Sehorsamb erweisen vond leisten sond Uslichter unterthanen vermüge Ihrer Ende und Pslichter unterthanen vermüge Ihrer Ende und Ellen vorstatten vorstatten vorstatten und erheiten Beschen und erheiten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatten vorstatt

Wo ben Wir doch/ob zwar dasselbe/ohne das auß obigen guugsamb an sich erscheinet/gleichwol zum überfluß wann etwa das Gegentheil es anders zu deuten sich buterstehen würde/ feirlichst bedingen / daß dieser Unser Besehl zu eigener opposition gegen die Römische Känserl. Mant. keinesweges/ besondern zu hintertreibung der eigenmächtigen von der Fürstlichen Fraw Wittwen/ nicht ohne sonderbahre vorkleinerung Kenserlichen respects in propria causa fürgenommenen execution und attentation bis nach der Röm Kenserl. Mant. selbsteigenen gerechtisten veranlassung/ und Unser deswegen deroselben an jeho zugesertigten unterthänigsten Pitte und Nottursst siese Burch ardentsiebe nollntemmenen Verhär terminiset und decidiret, einkig und allein gemeinet und angesehen.

Sache durch ordentliche vollntommene Verhor terminiret und decidiret, einzig und allein gemeinet und angesehen. Alldieweil Wir aber auß oberzehlten allen befinden und vernehmen/daß die Fürfil. Fram Wittwe sich an der auff mehr hochgedachtes Unfers freundlichen geliebten Brudern Ed. sehl, freundbruderliche Bitte und ansuchen/von Uns auß Freundschafft erhaltenen concession des Ihr. Ed. auff dero Leibgeding/obgesetzter massen erlaubten exercitij Religionis, sich nicht contenriret/noch für liebzunehmen gemennet/ sondern anstatt verhofften Danckbarkeit/ burch fürhabende einführung und erweiterug des Calvinismi und deffen Kirchen und Schulen/vorftoß: und außschlieffung aller Unfer getrewen Unterthanen und Land Kinder/von allen Ehren Emptern/ und andere hochgefehre liche at tentata in der Religion Meister zu spielen/ die Unjerige zu bnterdrücken/vnd Umer Fürstl. Hauß/Land vnd Fürstenthumb/ in Unruhe vnd continuirliche Zwensvale und B'neinigkeit zu jegen/durch vnruhige hißige Leute sich bewegen und vor leiten leffet/und Bir dahero/weil Unfer freundbruder: und Schwagerliche Bezeigend Bewilligung fo gabr gering geachtet/vnd gleichsamb mit Juffen geereten wird/numehr für aller onpassionirten Welt/in erwegung dieser groffen Unbilligkeit und unbefügten Fürhabens/verhoffentlich entschüldiget senn werden/daß Wir hiezu ferner nicht stillsiken/noch der einführung vn erweiterung des Calvinismi so stillschweigend nach sehen können/vnd demmach also fort übrige Vrsachen hetten/ Uns Unser zustehenden Rechtens/ vnd Unser hochgeliebten Herrn Vorsahren publieirten Policey vnd Landes Constitution zugebraus chen/vnd auch/daß in den Spepacten/welche Sie selbsten jest zum ersten überschritten/ auff dero Leibgeding Ihr vff gewisse masse nur zugestattes exercitium Religionis Calviniana Ihr zu nehmen (Welches wie wir zu thun numehr überstüßig berechtiget/also Uns auff sernere wieder sextiget hiemit per expressum vorbehalten) vud also in vnsern Landen gentzlich abzuschaffen/Go wollen Wir doch Unser zu fried vnd ruh geneigtes sanstemutiges Hertzu beweisen/für dißmahl/ es noch ben Unser concession und den Ehepacten verbleiben lassen/Gonsten aber selbiges exercitium keinesweges anderer örter/es sen zu Güstrow oder wo es immer senn magk/weder in Kirchen noch Gemache ern gestatten / besondern es hiemit aller Orthen ond Ende Infers gesambten Fürstenthumbs/hiemit gang ernstlich vorbotten haben. Und befehlen darauff Unsers acliebten Brudern hochsehl. Lo. gewesenen Hoffprediger M. Wilhelmo Schnabelio, auch allen andern Calvinischen Prædicanten, so die Fürstl. Fram Witwe entweder schon vociret, oder noch vociren müchte/daß sie alles Predigens/Lehrens/Lauffens/vnd administrirung des Nachtmahls/sich aller Enden und Sertern Insers und Insers Offices Sohns Ld. gesambten Herhogsthumbs Meckelburgk enthalten/ vnd dessen durchauß nicht anders/als nach einhalt vielberürter unser concession und der Chevacten/wenn Der Fürstl. Fram Witwen Lo. Ihr Leibgeding beziehen wird/ für Ihre Lo. vnd dero Bedienten sich gebrauchen sollen/ Wir befehlen auch danebenft allen und jeden Unsern und Unjers geliebten Pflegesohns Ld. Unterthanen/Einwohnern/vnd sonsten sedermanniglich der Calvinischen oder genanten Reformirten Religion zugethan und verwandt hiemit gleicher gestalt ernstlich/daß sie sich alles exercitij besagter Calvinischen Religion und was dazu gehöret/genklich eussen/vielweniger jemand sich zum Schuldiener zu auffrichtung einiger Calvinischen Schulen in onfern gefambten Landen und Fürstenthumb gebrauchen zulassen sich unterfangen solle/mit der ernsten verwarnung/dofern dies sem allen einoder ander nicht nachkomen/sondern sich wieder setzen würde/der oder dieselbe als freventliche Violatores Unser Landes Fürstlichen Hoheit und Juris Episcopalis mit ernster exemplarischer Straffe beleget/vnd sonften gegen alle vn jede in Insetn gesambten Fürstenthumen vn Landen wohnende vn besagter Religion zugethane Interthas nen nach einhalt obgedachter Inser außgekündigten Policen und Land Ordnung vnnachleßig verfahren werden solle/ Das mennen Wir ernstlich/ und es hat sich darnach ein jeder gehrofamblich zu richten/ond für Schaden und Angelegenheit zu huten und fürzusehen/Oder auch/dofern Unser Belindigkeit hirunter ferner zu Unsers ganken Lans Des pnd deffen fundamental Befeten Berruttung/mißbrauchet werden folte/ond Bir daher zu unvmbgenglichen ernften andungen schreiten muften/folches fich feibsten zu imputiren und benzumessen / Brkundtlich mit Unserm Fürstlichen Insigel befestiget und geben zu Schwerin/Den 4. Novembr. Anno 1639.

MK. 4060. (5) 22.









On Gottes Gnaden/Wir Ploolph Friderich/Hertzog zu Mecklen-burgk/Fürst zu Wenden/Administrator des Stiffts und Graff zu Schwerin/der Pande Rostock und Stare gardt Herr/20 Fügen für Uns und in Vormundschafft/des Hochgebornen/Hochwürdigen Fürsten/Herrn Gustaff Adolphen/Herkogenzu Mecklenburgk/ Postulirten Bischoffen des Stiffts Rapeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Unfers freundlichen Allen und jeden Unfern und Gr. Liebe Prælaten, Ambe: und Lehn Leuten/Auch Burgermeiftern / Richtern und geliebten Zungen Vettern und PflegeSohns. Rabten / Burgern und Einwohner in den Stadren / und ins gemein allen Bnfern Geift : und Beltlichen Standes Unterthanen und Berwandten / niemand aufgenommen / Regft entbietung Bnfers gnabigen Gruffes hiemit zumiffen / Bnd ift denfelben auch ohne daß auß dem Land : vnd Reichskundigen Berlauff/vnd vnfer jungfihin in Bnfer Stadt Noftock gehaltenen Landtages Proposition funde und bekandt/was massen su Medlenburg/Coadjutorn des Stiffs Nageburgt / Fürsten zu Benden / Graffen zu Schwerin/der Lande Noftod und Stargardt herrn freundlichen lieben Brudern und Gefattern Christmilten Ungedendes /in S. Lb. Bochbeschwerlichen Leibes Schwachheit / dabin gebracht und bewogen/daß Sieginunguleiges Testament abfassen lassen und barin nicht allein gang wider dero humor und Natur/so da/wie allen Ihr. Liebo.gemefenen Dienern und Bnterthanen/ welche mit derofelben umbgangen/zu aller gnuge wiffend und betandt/Bon allem Beiber Regiment gang abgeneigt gewesen/bero Gemahlin/und jegige Fürstliche Bittme/ die Dochgeborne Fürstin Fram / Elconora Maria Derhogin zu Mecklenburge/geborne zu Unhalt/etc. zu einer Bormundin und Landes Negentin/welches in diesem Bnferm ofralten Fürstlichen Dause/ Lande und Derhogehumb Medlenbnrge/Db zwar viele vornehme auf Roniglichen/Chur-vnd Furftlichen Stamme geborne und enefproffene hochverftandige Fürftinnen und Wittmen darin gewesen/niemahle erhort noch attenfiret oder affectiret worden/ constituiret und verordnet/ und damit diefe Leute ben diefem affectitten newen dominat und inufitata Regiminis forma defto bag verfichert und defendiret feyn mochten auchdes Berrn Churfurften zu Brandenburg/fo es boch beharrlich abgeschlagen und reculiret/wie auch Berrn Landgraff Wilhelm zu Deffen/van gerrn Furft Ludwigen zu Unhalt E. E. L. der Fürstlichen Fram Bitwen als Dber Bormundin zwar in speciem zu Mit Bormundern/in effectu aber/weil der Fürftl. Fram Bittmen und den verordneten Raften das gange Werch besag des Testaments allein in die Sande gestellet / nur ju bloffen und schlechten Executoribus und Defensoribus adjungiret/Sondern auch sothane Landes Regierung also jufuhren/bevollmachtiget / daß Sie auff dem Fürftlichen Schloff zu Guftrom refidiren / vnd vber ihren ftatlichen vnbefchuldeten Witthumb / noch bagu auf hochgebachtes Unfere geliebten jungen Bettern und Pfleg Sohne Liebo. hochft gravirten und jego gang ruinirten und verobeten Taffelgütern zu S. Lo. ganklichen Berderb und Bntergang/ Ihren Stat führen/ und bie Ihrigen Ihren Bnterhalt haben und nehmen/ Auch mehrhochgedachtes Bnfers lieben Pfleg Sohns Liebd. in der Calvinischen Religion aufferziehen/ und zu Gr. Liebd. Informatorn und sonsten zu Regierungs Adhten / keine denn der Calvinischen Religion Bugethane gebrauchen/die zu Gustrow zu außbreitung selsbiger Religion von S. Liebb. fundirte/ vnd mit dem Ampt Broda dotirte Rnaben Schule ofin einiges Menfchen Berginderung wol conferviren/vnd das fregane Rirchen und Schulen befordert/erweitert und fortgepflanget werden mugen/gute wachende Aufflicht haben folle ; Alfo und mit folcher aus des Concipienten (fintemahln Unfers Sochfeligen Brudern Liebd. folde ungereimbte Richtiafeit nie in Sinn gefommen) verbofeten herken aufgestoffenen herben und bittern improcation und Anhang / daß zum Fall durch Tobelichen Abgang Anfers geliebten jungen Bettern und Pfleg Sohns Lo. ofin Mannliche Leibes Erben (welches boch ber vielgutige Gott gnadig abwenden wolle) bero Land und Leute auff Uns / oder die Unferigen vorfallen/ und Uns alfo Jure proprio zustehen und ange foren wurden / Wir dennoch fothane Calvinische Religion zuerhalten/ und zu propagiren wider Unfer Gewiffen vorbunden/ oder da Wir daffelbe nicht thun wurden/ Ins und den Inferigen Gottes des Alle machtigen schwere Rach/ vnd ewige Straffe von dem gerechten Gott angewunscher vnd Wir alfo ewig vorflucht vnd vormaledenet seyn folten / gestalt daffelbe gedachtes Testament mit mehrem befagt. Ind alebann diefes alles dahin gerichtet/ daß nicht allein wider Borordnung der Nechte/vermuge deren ein Beibesbild in Foudis, præfertim Regalibus; oder Neichsfahnen Lehnen/der Tutel. ond Lanbes Administration unfahig/fondern auch gegen diefes Infere Fürstlichen Sauses undvon Fallen und Bufallen jederzeit oblervirtes und durch Unfere in Gottrubenden hochgeehrten Gre Deren Battern / Beren Johann Albrechten / Bergogen zu Medlenburg Gn. Sochfel. Ungebendens / auffgerichtes Testament als ein vnwiderlegliches Gezeugnuß und fundament und deroselben / und Bnfere in offenen Druck aufgangene Policey Ordnung bestetigtes vhraltes Recht und herkommen / Ja wider hochgedachtes Bnfere Brudern feligen Liebd. mit der ifigen Fürstlichen Fram Bittmen auffe gerichtete/vnd mit Inferm Confens, welchen Bir fonften nimmer/ wie Jedermanniglich leichtlich zuerachten hat/ darüber ertheilet hetten/ confirmirte pacta dotalia und Leibgedings Borfchreibung / darin außtrudlich / baß die Furftliche Fram Wittme mit der Furftlichen Rinder Bormundschaffe nichts zuehun / noch zuschaffen haben / sondern auff begebenden todelichen Hinterite Ihres Berrnond Chegemabls / befagtes Leibgeding beziehen folte / vorfeben und difponiret/und demnach ofin Billenund Beliebung nicht haben geendert noch davon abgefchritten werden fonnen / anigo die Fürftliche Fram Bitteme qu einer Landes Negentin und Administratice in diefem Lande gang unerhorter weise verordnet/und hieburch Bnfers uhralten Burftlichen Sauses Leges und pacta fundamentalia, Landes Reversalen und Constitutiones dermassen convollirer und auffgehoben werden wollen / daß der Calvinismus in diesen Landen ftabiliret / ermeitere / und fortgepflanget / hingegen Infere wahre Christliche Lutherische Religion onterdrucket und allgemach abgeschaffet / alle Bnfere getreme Unterthanen und Land Rinder von allen Chren Embrern / es were dann das Sie fich durch einen unfeligen Absprung zum Calvini smo. Dazu Qualifici t macheten / ganglich aufgefchl. fen folten und muften / vnd dann gleichwol diefes bochgefahrliche / und zugleich unbedachtfames Furhaben dermaffen daß die Furftle Gram Batter Threm Dergenvberzeuget/daß Gie deffer nicht bemachtiget noch befuegt/in Betrachtung daß nicht einmahl Ihr Liebb. fur Ihre Perfon felbit/nach. Ihres Derrn Chegemahls Todt/daß Exercitium der Calvinifchen Religion zustehe und gebuhre/ fondern auff Gr. Hochseligen Liebd. gethane Freundbriderlicht Bitte/ Ihr Liebd. auf sonderbahrer Frenndschafft und zu Freundschaffe und gebuhre/ fondern auff Gr. Hochseligen Ciebd. gethane Breundbriderlichte Bitte/ Ihr Liebd. auf sonderbahrer Frenndschafft und zu Freundschafft Bir dann / ond daß Bir Ins gegen Ihre Religions Bermandten biffero/wider Unfer herrn Borfahren ond Unfere aufgefundigte Policey Ordnung einer fonderbahren Gelindigfeit/fo die Inferigen/ wie aus obigem erfcheinet/von Ihnen wol nicht murden zugewarten gehabt haben/ gebrauchet / porhoffentlich etwas beffern Danct / als die ewige Bormaledepung vnd fothane attentirte Newerung in Bnferm Fürstenthumb/vnd hochgefährliche affectirte Eingriffe in Bnfer Jus Episcopale mericiret zuhaben/nicht vnbillig vormeineten) von Bns jedoch einnig vnd allein auff Ihrem verordneten Leibgeding für Ihre Derfon/ond Thre bediente precario vergonnet ond zugelaffen worden/Bind dabero The Liebd. wie Wir folches zu der gangen Erbarn Belt dijudication ftellen/nicht zuvorantworten/ wieder fothane aus fonderbahrer Freundschafft erhaltene pacta dotalia und concessiones, in diesem Bufern Fürstenthumb und Lande ben diesen ohne das hochstbeschwarlichen Zeiten und Leufften/ folche hochschadliche Newerung beren fich in diefem Buferm Fürftlichem Saufe vor Ihr Liebd. Nie einige Fürstliche Wittme / wie wol barin wie obgedacht viel vornehme vorständige Princeslinnen gewesen / vnterfangen / zu affectiren / vnd dadurch fo groffe Beitleuffeigfeit und Migvorstande im Landezu caufiren/Ja durch furhabende Ginpflangung einer andern Religion, als allhie in Inserm Lande gelehret und geprediget wird/in mehr hochgedachtes Bnfers geliebten Pfleg Sohns Liebd. Dergen/daß fo hochwerthe edle und hochnotige Vinculum eines rechten mahren respective freundlichen/gnadigen und unterthanigen Bertramens zwischen naben Unverwandten Herrn und Enterthanen / ohn jenige Noth / weil Ihr eigen Glaubensvorwandten / in Ihren Schrifften erkennen muffen / daß die Lutherifchen in Ihrer Religion felig werden; And also das hochfte fürgesteckte Biel aller Unser Actionum erreichen konnen/gleichsamb mit Gewalt und von Jugend auff zubehindern / anderer vielen Beschwerden und Ungelegenheit so hieraus entspringen / und in vorangezogener Infer Landtages Proposition in etwas mit mehren angedeutet worden/geliebter fur halben zugefchweigen. So haben Wir demnach Ehren und Gewiffens halber nicht umbhin gefondt / fondern zu Erhaltung Unfers but Unfers Furstlichen haufes unverrudten hertommens/ Rechten und Gerechtigkeit/ auffgerichteten Bortrage und Landes Reverfalen/ diefem hochschablichen Furhaben und Newrung mit Rath und Belieben Bnfer gesambten Erbarn Ritter-und Landschafft Bns wiedersesen / und demnach als negster Agnat und Legitimus Tutor diefer auff Bns alsbald nach Bnfers Hochgeliebten Brubers Liebd, seligen todtlichen Abgang gefallenen Bormundschaffe und Landes Administration im Rah. men Gottes vnombganglich onternehmen muffen / Inmaffen Wir dann alsbald auff erfolgeten Todiesfall mehrhochgedachtes Unfers geliebten Brudern Liebd. da fich Ihr Liebd. als eine Borwittibte Fürftin gehalten / vnd dieses Werckes nicht angenommen / noch Clausis tabulis annehmen / oder sine rubore vornehmen lassen Ponnen / vacanten possessionem juste & legitime ergriffen / vnd alles was sich in folchen fall eignet und gebuhret/vorordnet und bestellet / und folches der igo vorstorbenen Kom. Rays. Mayu: glorwurdigsten Ungedendens / alsbald unterthanigst notificiret / und big auff gegenwertige Zeie in vollnkommener Possession und Administration continuiret / die sich auch soffen allergnadigste gefallen lassen / une Wie auch die jegige Kom. Rays. Mair, Wisfer allergnadigster Derr/in wnterfchiedlichen Schreiben und Befehligen für einen Administrirenden Bormund agnosciret und ertandt/fich auch/wie die Fürstliche Fram Bitme hernacher ein und ander Befehlig sub & obreptitie wider Bus aufgebracht / dahin allergnadigst und hochstruhmlich gegen Bus erklaret / daß Sie diese Sache wegen ihrer hohen Wichtigkeit / ehe und bevor Sie sich darin entlich resolvirten / den sampelichen Deren Churfursten zu schicken / vnd deroselben hochvernunfftiges Bedencken darüber vernehmen/ vnd Bus mit Bufer habenden rechtlichen Notturfft zur gnuge horen wolten / laut Ihr Raps. Decrets oder Rescripts pinter dato den 1 9. Septembris Anno 16 37. Worauff Wir Bis auch als auff ein Rapserliches Wort und Voranlassung steiff und felt vorlassen. Es ift aber dieses der Fürstlichen Fram Bittwen und Ihren Alsistencen nicht mitgewesen/ noch zu passe tommen/ haben demnach folches wieder umbzustoffen sich auffs bohefte bemubet/ und dadurch gnugsamb zuversteben gegeben/ daß/weil Sie für ein folches in aller Welt beruhmtes Collegium Ihre Sache nicht haben tommen laffen wollen / Gie Ihrer Sachen nicht getraweten / fondern fich nur auff Ihr vnbegrundetes queruliren / vnd sub & obreptio-Womit Sie auch fast unglaublicher Beise dermassen durchgedrungen / daß wieder obangezogene Ihrer Rays: Mapus nes verlaffen und ihre Sache auff andere Artzutreiben / für beffer befinden thaten. gemachte eigene Beranlassung ond Decret, nicht allein gang onvermuthlich ein Mandatum de paritione docenda, sondern auch Bnfers Ginwendens ongeachtet/ gar ein Sententz, daß Wir Bnfern gelieb. ten Jungen Bettern und Pflege Sohn/ Herrn Herhog Augusti zu Braunschweig und Luneburg Liebo. zur education aufantworten / und die Fürstliche Fram Wittme / reservato nobis Petitorio, in das Possessorium der Tutel und Landes Administration immittiret werden solte/gegen Bns ergangen/ da Bis doch von Zeit obgeregter Rayserlichen gemachten Boranlassung / daß Wir mit aller Bnfer haben.

ben rechtlichen Notturffe zur gnuge gehoret werden solten/der geringste Buchstab von des Gegentheils Schrifften/ worauff diese Senteniz erhalten / nicht communiciret/ vnd also Ihr Rapst: wieder obermelte Ihre hochstruhmlichste gerechte Intention, Uns plene zuhoren/vnd der sampelichen herrn Churfursten Ld. Ld. hochvernunffeiges Bedencken in dieser Sache zuwernehmen/Uns gleichwol/non datis nec communicatis Adversæ partis Scriptis & Actis, inauditos, nec ad audiendam sententiam citatos ju condemniren manifeste, und unerhörter weise vorseitet und sinter gangen worden. Run hetten Wir zwar darauff fur langst mit Unfer Notturfft ben allerhochstgedachter Ihr Rays: einkommen/ond Uns also darin vornehmen laffen wollen / daß Sie verhoffentlich nichts daran All dieweil Bns aber auff jungfigehaltenen Landtage Bnfere gefambte Erbare Ritter und Landschaffe in Bnterthanigkeit pitlich ersuchet / 3hr gnadig zuverstatten/daß Sie fich in diefer hochwichtigen Gache/ und davon des gangen Landes und der samptlichen Bnterthanen zeitliche und ewige Bolfarth dependirete/einer gutlichen Sandlung und Interposition zwischen Bns ond Mer Liebd. ontermehmer mochten/ ond Wir daffelbe falvo noftro Jure & poffessione in Gnaden Ihnen gewilliget/ 3hr Liebd. foldes auch ebenmaffig beliebet/ ond Bir daffero nicht anders vermenner noch gedenden follen/ als daß die Fürftliche Fram Witme in terminismurde verbleiben und der Tractatenin Freundschafft abgewartet haben folte/So haben Wir doch diese negste Tage mit bochften Befrembben und Bermunderung vernehmen muffen / Bas maffen Sieden Nechten und folcher wolgemeinten beliebten voranlaffe fen gutlichen Sandlung gang zuwieder / zu Bnferm hochften unleidentlichen Prajeditz. Nachtheil/vnd Bortleinerung fich waterfangen Ihr eigen Nichter zu fenn/vnd propria authoritate vn eigen machtig fich in die Possesion Ihrer affectirten vormeinten Regierung zu segen und eint soringen. In dem Sie Erstlich Bins in die Acherinistration der Justitzzugreiffen/vnd in einer im Guftrowischen Stadtgerichte rechthengigen vnd bif zur execution aufgeubeten Sache/einen frembden Kauffmann und Gewürteramer / der seine Schinderey vi id un Christliche Bortaufferey / so Bir doch fowol tragenden Landesfürstiichen Umptshalben/ als auch auff bewegliches unterthäniges Bitten und Unhalten Bufer getrewen Erbarn Ritter - und Landschaffe ernstilich verbotten / und an den Inserigen vielfaltig hart gestraffet / zutreiben und von Goldaten und andern vortheilsuchtigen Leuten allerhand aus Buferm vorbin gang verodeten und jamerlich ruinirten und bermufteten Lande/ Stadten/Rirchen/Udelichen haufern und Dorffern/g eftolene und geraubete Sachen an zerschlagenen Glocken/aufgebrochenen Gifer/ porfteckten ond versendten Rupffer/Bin und dergleichen für ein schnodes Gele und so zu reden fast für nichte an fich gebracht/vnd dadurch bofen Leucen /weil sie an ihm einen Abnehmer gehabe/ Infern armen verjagten Bnterthanen Adel ond un Udel/Burger und Bawren/fo hin und wieder in der jere gehen/und fur Junger und Rumer elendiglich verfchmachten/Jhr hinterlaffene vorwuftete Saufer/ Rirchen/Stadte und Dorffer / furters abzubrechen/durchzusuchen/vnd wifegren/vnd also den armen vertriebenen und vorjagten Leuten / daß wenige vbrige vollends zuenewenden / und daß Land in eusserste desolati on zusegen / Unlag und Brfach gegeben / in fothaner feiner ungerechten Sache und Furhaben durchzuhelffen/ und aus dem arrolt zubringen/ Ja diese neg fte Tage/ durch angemassete nichtige vermeinte ponalia mandata Unferm in

Bormunbichaffe bestalten Stadtvoigt und Gericht allda ju Guftrow/mit der Execucion gegengedachtes Rauffmans außgeseten Burgen nicht zwerfahren / vormeintlich zuinhibiren / sich vortersanden / und nachdem besagter auß dem arrest entwichner Rauffmann sich zu Guftrow wieder sehn lassen der februsassen der gegengedachtes Rauffmans außgeseten ben ben ben beinger Bestalten Regierung abwesenheit in Schut genommen / und numehr aus und durch Bnferr Lande und lich aber aus dem arrest gewichen / und auff das Fürstliche Sauß sich bestehn den felben bey jeiger Unser Lande und Lich aber aus dem arrest gewichen / und auff das Fürstliche Sauß siehen / das siehen gewalts werden weiße wegbringen lassen an den Stadtvoigt und Sericht abgangenen Beschlige Anserbestalte Fürstliche Regierung nichtiglich und vngereimbere weiße quas zu esix ren sich vntersangen

Kerner / vnd wie sur veniger Zeie Unsere bestalten Bedwan aus getrewervnterehaniger affection zu Ansers geliebten Pflege opins Liebd. Besten für Ift ziehen Gele ein drömbt ober estliche Rorn / damit ein wenig Ackres wieder besamte werden möchte / von den Seambten zu Gustrow gekausst und sich und sich vnd sich vnd sich und gehem Saushofe zu Schwan gehabt / daßeste von dannen mit Gewalt wieder wegenhmen saus der weider wenden won Ans bestalten Pfortner zum Fürstlichen Nauße zu Gustrow die Schlüssel zum Nause absenben und benschen nebenst andern Naußelienen außen das Rorn und Sas Rorn und Sas kerrende dem Scherriche aus den Schreitlichen Saussen der in den Ausgebenachten Naußeinen zu Gustrow der Schlüssel zum Ause absenben gewaltsüsch und Liebd. Besten Proprie und geschen werden wollen noch können / gewaltsfamer weile eröffenen no der enter den per die Schlüssel wunder von geschen werden wollen noch können / gewaltsfamer weile eröffen von den der eitse Senten der wieden den geschen werden weile eröffen saus geschen weile eigen Sassen vor einen der eitse Wen

And alsdamn gleichwol dieses alles also beschaffen / daß es den gemeinen beschriebenen Rechent/ gang entgegen/darin heilfamblich versehen vond geboten / daß niemand seyn eigen Richter noch Executor seyn / vond eigenmachtiger weiße alien am possessonem zu invadiren sich gelüsten saffe eine gedepsiche Artheil für sich erhalten/dennoch zu solcher remeritet vond Vermessenheit nicht kommen noch schreit oble / daß er dieselbe selbst executien / vond nach Vorordnung der Rechte außgeübeten Sache eine gedepsiche Artheil für sich erhalten/dennoch zu solcher weiße in den Sest einermen noch schreit eine bei bager dieselbe selbst executien / vond bemnach aus obeingeführen vielen vielen vorderung ganglich eusgen gehandelt feines Rechten vond Forderung ganglich eusgen die stillt bei Burtliche Fraw Wittwe demselben gröblich entgegen gehandelt/vond zu Ihrer Käpsert. Mayu: als des Oberhäupts höchsten despect vond Berkleinerung / dero Russ nicht erwehlet / vond selbst richterlich zu exequiren / vond also Ihrer Räys. Mayu: / deren vormittelst rechtmassiger Vorordnung Ihre Sententias zu volonstrecht na Weitebet / in Ihr höhes Räyserliches Umbt gegriffen / vond dadurch aller deren in den Rechten darauff gesehten Pænen / sich theilhaffeig / vond sonderlich aller Ihre ohne das nichtigen prætensionen vorlustig gemacht ohn Wirtenbarauft vond sonderlich aller Ihre daßestachte Sententz abgesasser der heiligen Notturffe/an mehr aller höchst gedachte Ihr Räyserl. Mayu: aller votethänigt gelangen zulassen vond sellen beruhet / hied dies alles son Gott verordenter höchster Vandhaber der heiligen Justitz, weil Anser vonterthäniges Suchen vond Sitten auff vond vorneinlichen hellen kleer heruhet / hied ein sellen vond Between vond Sitten auff vond der Fürstlichen Kechten Beitem Pieten vond ergehen lassen vond ergehen lassen vond Between

Inmittelst und in gehorsambster erwartung dessen gehemen Burhaben gestewertwerben mige.

Inmittelst und in gehorsambster erwartung dessen haben gebieten pud besehlen Wir hiemit guddig und ernstlich / daß sie sothanen und Unsers geliebten Vettern und Pflegsohns Ed. Unterthanen Geist. und Weltlichen Standes und sonsten Zedermenniglichen hiemit guddig und ernstlich / daß sie sothanen und der gleichen nichtigen eigenmächtigen / und Ullerhöchstgedachter Ihrer Kenserl. Mant selbst zu höchster Vorkleinerung und Vorsang Ihres hohen Oberrichterlichen Kenserlichen Umbts privatä autoritäte fürgenommenen Und dem Werlust aller ohn das nichtigen prætensionen und berrichterlichen Kenserlichen Umbts privatä autoritäte fürgenommenen Und dem Beginnen/attentaten und den Verlust aller ohn das nichtigen prætensionen und was Ihr Ld. surters sub & obreptitie außbringen und erhalten möchte sich still sich still seinen und den Verlust aller ohn das welche vermittelst eines solchen oberweinten und verseindten und Vals welche vermittelst eines solchen oberweinten ungereindten und Vals welche prædicats an Sie / als Uns allein verpslichette Unterthanen nicht sehen noch gerichtet sehn hinsühere nicht annehmen / noch affigiren / oder zu affigiren / oder sons solch diesen Valserm und Unsers Fürstlichen Hauses / Lande und Leute præjudich und nachtheil gereichen müchte fürgehen zulassen sons des sons

Wo ben Wir doch/ob zwar dasselbe/ohne das auß obigen guugsamb an sich erscheinet/gleichwol zum überstuß/ wann etwa das Gegentheil es anders zu deuten sich buterstehen würde/ feirlichst bedingen/ daß dieser Besehl zu eigener opposition gegen die Römische Känserl. Mant. keinesweges/ besondern zu hintertreibung der eigenmachtigen von der Fürstlichen Fraw Wittwen/ nicht ohne sonderbahre vorkleinerung Kenserlichen respects in propeia causa fürgenommenen execution und attentations nach der Röm Kenserl. Mant. selbsteigenen gerechtisten veranlassung/ und Unser deswegen deroselben an jetzo zugesertigten unterthänigsten Pitte und Nottursst. siese durch ordentliche vollntommene Verhör terminizet und decidiret, einzig und alkein gemeinet und angesehen.

Alldieweil Wir aber auß oberzehlten allen befinden und vernehmen/daß die Fürstl. Fraw Witte sich an der auff mehr hochgedachtes Unsers freundlichen geliebten Brudern &d. sehl. freundbruderliche Bitte und ansuchen/von Uns auß Freundschafft erhaltenen concession des Ihr. Ed. auff dero Leibgeding/obgeseiter massen erlaubten exercitif Religionis, sich nicht contentiret/noch für liebzunehmen gemennet/ sondern anstatt verhofften Danckbarkeit/ burch fürhabende einführung und erweiterug des Calvinismi und dessen Rirchen und Schulen/vorstoß: und außschliessung aller Unfer getrewen Uneerthanen und Land Rinder/von allen Ehren Emptern/ und andere hochgefehr. Ache at tentata in der Religion Meister zu spielen/ die Unjerige zu vnterdrücken/vnd Umer Fürstl. Hauß/Land vnd Fürstenthumb/ in Unruhe vnd continuirliche Zwenspalt und Vneinigkeit zu jeken/durch vnruhige hikige Leute sich bewegen und vor leiten leffet/vnd Bir dahero/weil Infer freundbruder und Schwagerliche Bezeig-vnd Bewilligung fo gahr gering geachtet/vnd gleichsamb mit Guffen geereten wird/numehr für aller vnpassinirten Welt/in erwegung dieser groffen Unbilligkeit und unbefügten Fürhabens/verhoffentlich entschüldiget seyn werden/daß Wir hiezu ferner nicht stillsitzen/noch der einführung vn erweiterung des Calvinismi so stillschweigend nachsehen können/vnd demmach also fort übrige Brsachen hetten/ Uns Unser zustehenden Rechtens/ vnd Vnser hochgeliebten Herrn Vorfahren publieirten Policey vnd Landes Constitution zugebraus chen/vnd auch/daß in den Chepacten/welche Sie selbsten jetz zum ersten überschritten/auff dero Leibgeding Ihr vff gewiffe masse masse nur zugestattes exercitium Religionis Calvinianæ Ihr zu nehmen (Welches wie wir zu thun numehr überflußig berechtiget/also Uns auff fernere wieder sestligkeit hiemit per expressum vorbehalten) vud also in vnsern Landen genklich abzuschaffen/So wollen Wir doch Unser zu fried und ruh geneigtes sanstemutiges Herkzu beweisen/für dißmahl/ es noch ben Unser concession und den Chepacten verbleiben lassen/ Sonsten aber selbiges exercitium keinesweges anderer orter/es sen zu Gustrow oder wo es immer senn magk/weder in Rirchen noch Gemache ern gestatten / besondern es hiemit aller Orthen und Ende Unsers gesambten Fürstenthumbs/hiemit gant ernstlich vorbotten haben. Und befehlen darauff Unsers geliebten Brudern hochsehl. Ld. gewesenen Hoffprediger M. Wilhelmo Schnabelio, auch allen andern Calvinischen Prædicanten, so die Fürstl. Fram Witwe entweder schon vociret, oder noch vociren muchte/daß sie alles Predigens/Lehrens/Laussens und administrirung des Nachtmahls/sich aller Enden und Sertern Unsers und Unsers Pflege Sohns Ld. gesambten Herhogsthumbs Meckelburgk enthalten/ vnd dessen durchauß nicht anders/als nach einhalt viel berürter vnser concession und der Chepacten/wenn Der Fürstl. Fram Witwen Lo. Ihr Leibgeding beziehen wird/ für Ihre Lo. vnd dero Bedienten sich gebrauchen sollen/ Wir befehlen auch danebenst allen vnd jeden Vnsern ond Unfers geliebten Pflegesohns Ld. Unterthanen/Einwohnern/vnd sonsten sedermanniglich der Calvinischen oder genanten Reformirten Religion zugethan und verwandt hiemit gleicher gestalt ernstlich/daß sie sich alles exercitij besagter Calvinischen Religion und was dazu gehöret/genklich eussen/vielweniger jemand sich zum Schuldsener zu auffrichtung einiger Calvinischen Schulen in onfern gesambten Landen und Fürstenthumb gebrauchen zulassen solle/mit der ernsten verwarnung/dofern dies sem allen ein oder ander nicht nachkomen/sondern sich wieder setzen würde/der oder dieselbe als freventliche Violatores Unser Landes Fürstlichen Hoheit und Juris Episcopalis mit ernster exemplarischer Straffe beleget/vnd sonften gegen alle vn jede in Insetn gesambten Fürstenthumen vn Landen wohnende vn besagter Religion zugethane Interthae nen nach einhalt obgedachter Inser außgekündigten Policen und Land Ordnung vnnachleßig verfahren werden solle/ Das mennen Wir ernstlich/ und es hat sich darnach ein jeder gehrosamblich zu richten/vnd für Schaden vnd Angelegenheit zu hüten vnd fürzusehen/Oder auch/dosern Unser Gelindigkeit hirunter ferner zu Unsers ganzen Land des vnd dessen fundamental Gesehen Zerrüttung/mißbrauchet werden solte/vnd Wir daher zu vnvmbgenglichen ernsten andungen schreiten musten/solches sich seibsten zu imputiren und benzumessen / Briundtlich mit Unferm Gurfilichen Insigel befestiget und geben zu Schwerin/ Den 4. Novembr. Anno 1639.

MK. 4060. (5) 22.

